

## Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53), und des § 8 Abs. (2) des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Abgabenordnungs-Anpassungsgesetz (Nds. AOAnpG) vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 05.05.1982 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Wunstorf wälzt die Abwasserabgabe, die sie
  - a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),
 an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

### § 2

#### Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet der für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 3****Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Für Direkteinleitung besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

**§ 4****Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

**§ 5****Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1989	DM 20,00
ab 01. Januar 1991	DM 25,00
ab 01. Januar 1993	DM 30,00
ab 01. Januar 1997	DM 35,00

im Jahr.

**§ 6****Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## § 7

**Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 8

**Ordnungswidrigkeit**

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

## § 9

**Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Wunstorf, den 12. Mai 1982

STADT WUNSTORF

Beier  
Bürgermeister

L.S.

Kramer  
Stadtdirektor

	<b>Ratsbeschluß vom:</b>	<b>Satzung vom:</b>	<b>Veröffentlicht:</b>	<b>In Kraft getreten:</b>	<b>geänderte §§:</b>
<b>Satzung</b>	05.05.1982	12.05.1982	Amtsblatt des LK v. 01.07.1982 Nr. 26, S. 349 ff.	01.01.1981	
<b>1. Änderung</b>	23.06.1992	24.06.1992	Amtsblatt des LK v. 16.07.1992 Nr. 30, S. 302 ff.	01.01.1989	1, 5, 6
<b>2. Änderung</b>	27.09.1995	12.10.1995	Amtsblatt des LK v. 02.11.1995 Nr. 44, S. 499 ff.	01.01.1994	5